

Satzung über die Benutzung des Friedhofs der katholischen Pfarrei – St. Josef, Bocholt

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbetreibende

- III. Beisetzungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines
 - § 8 Säрге
 - § 9 Urnen
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Reihengräber
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Urnenreihengräber
 - § 17 Rasenreihengräber

- V. Unterhaltung der Grabstätten**
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- VI. Grabmale**
 - § 19 Allgemeines
 - § 20 Zustimmungserfordernis
 - § 21 Fundamentierung und Befestigung
 - § 22 Unterhaltung
 - § 23 Entfernung

- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
 - § 24 Allgemeines
 - § 25 Vernachlässigung/Einziehung

- VIII. Benutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume, Trauerfeiern**
 - § 26 Benutzung der Aufbahrungsräume
 - § 27 Trauerfeiern

- IX. Schlussvorschriften**
§ 28 Haftung
§ 29 Zuwiderhandlungen
§ 30 Gebühren
§ 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der ehemaligen Pfarrei Maria Trösterin in Bocholt-Mussum gelegenen und von der Pfarrei St. Josef verwalteten Friedhof. Der Friedhof ist Eigentum der Pfarrei. Er wurde durch Grunderwerbsvertragsangebot vom 27.12.1974 von der Gemeinde Mussum zur Fortführung seiner Bestimmung erworben.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Gemarkung Mussum (ehemalige Pfarrei Maria Trösterin, Mussum) wohnten oder ein von der Pfarrei zugesprochenes Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle des Friedhofes besaßen. Dieses Recht wird erweitert um die Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Wohnsitz in der zur Umgemarkung von Bocholt, Flur 55, nach Mussum vorgesehenen Teilfläche westlich der B 473 bzw. 473n hatten.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen als der in Abs. 1 genannten bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrei. Sie ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Zustimmung der Pfarrei zur Beisetzung kann erwartet werden, wenn Personen den in § 1 Abs. 1 beschriebenen Wohnort aufgrund von Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Pfarrei wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann die ihm nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten auf den leitenden Geistlichen, auf den Kirchenrendanten oder auf eine besondere Kommission des Kirchenvorstandes übertragen; in der Folge Friedhofsverwaltung benannt.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil können aus wichtigen Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sowie von einzelnen Reihengräbern, Wahlgrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten soll der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Pfarrei in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, falls Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten sind auf Antrag für die restliche Nutzungszeit Ersatzwahlgrabstätten in derselben Größe bereitzustellen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Umbettung gestellt werden. Geht er später ein, kann nur eine Ersatzwahlgrabstätte in dem Umfang verlangt werden, in dem die bisherige Wahlgrabstätte noch nicht belegt war.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Pfarrei kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zu den festgesetzten Zeiten, die an den Eingängen bekannt gegeben werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten ohne berechnigte Interessen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzuführen oder umherlaufen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung von Arbeitsfahrzeugen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten und nicht in der Nähe einer Beisetzung durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind auch gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (5) Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Fahrzeuge dürfen nur zum Transport von Gegenständen benutzt werden und sind unmittelbar nach Beendigung des

Transportes vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs nicht gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Beanstandung erneut gegen die Vorschriften der Absätze 2-5 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die volle Ruhezeit des Beizusetzenden nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest. Beisetzungen müssen in der Regel innerhalb von 120 Stunden vorgenommen werden; sie dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer aus Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den Friedhofsgärtnern nach den dafür vorgesehenen Richtlinien ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 Ruhezeit

Auf dem Friedhof beträgt die Ruhezeit bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 25 Jahre und für Verstorbene ab dem vollendeten 8. Lebensjahr 30 Jahre. Für Asche beträgt die Ruhezeit einheitlich 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit ist auch die Genehmigung des Amtsarztes erforderlich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbene- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder im Fall von Rasenreihengräbern der Kostenverpflichtete. Bei Einziehung von Grabstätten in den Fällen des § 25 Abs. 1 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden von den Friedhofsgärtnern durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zutragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechts werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (7) Verstorbene oder Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengräber,
 - e) Rasenreihengräber,
- (3) Grabstätten können auch aus mehreren Einzelgräbern bestehen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (5) In jeder Grabstätte mit Ausnahme von Wahlgrabstätten darf innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung neugeborener Kinder im Grab der Mutter ist bei gleichzeitiger Beisetzung gestattet.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Eintritt des Sterbefalles auf die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen derselben nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern entsteht mit Zahlung der Gebühr. Es beträgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 25 Jahre,
- b) für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 30 Jahre.

Es kann nicht verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte ist der Friedhofsverwaltung namhaft zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab eine Urnenbeisetzung vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes darf maximal eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren möglich. In den Fällen des Absatzes 5 kann er auch für weniger als fünf Jahre erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nicht übersteigt, andernfalls muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des Beizusetzenden für die gesamte Wahlgrabstätte auf volle Jahre wiedererworben werden.
- (6) Trifft der Nutzungsberechtigte keine anderslautende Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
 - c) auf Adoptiv- und Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;

- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste/r Nutzungsberechtigte/r.

- (7) Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht kann das Nutzungsrecht nur auf eine der im Absatz 5 aufgeführten Personen übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die Pfarrei kann dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, auf Antrag, nach eingehender Prüfung durch den Kirchenvorstand unter besonderer Gewichtung der Verbundenheit des Nutzungsberechtigten zur Pfarrei das Recht zusprechen, im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat das Recht, über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der §§ 19 und 24 zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte und gleichzeitigem Erwerb einer anderen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten können im Einzelfall die für die nicht genutzten vollen Nutzungsjahre der zurückgegebenen Grabstätte entrichteten Gebühren auf die Gebühr für den Erwerb der anderen Grabstätte angerechnet werden, wenn eine Nichtanrechnung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

- (12) Wird das Nutzungsrecht aufgrund des § 25 Abs. 1 entzogen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beigesetzten auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten in ein Reihengrab umzubetten.

§ 16 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Gräber, die der Reihe nach belegt und erst nach Eintritt des Sterbefalles für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche bereitgestellt werden.

- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber und Wahlgrabstätten für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 17 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Gräber, die der Reihe nach belegt werden und erst nach Eintritt des Sterbefalles auf die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden. Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.
- (2) Die Anlage und Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegen der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt. Die §§ 19-25 gelten nicht.
- (3) Durch die für die Bestattung Kostenverpflichteten ist innerhalb von 3 Monaten eine Grabplatte fachgerecht ebenerdig einzulassen. Die Lage der Platten wird durch die Friedhofsverwaltung vorgeschrieben.
- (4) Als Grabplatten dürfen nur Platten aus Naturstein verwendet werden. Die Steine müssen zwischen 4 und 6 cm stark sein. Das Format muss 40 cm x 50 cm betragen. Die Schrift ist vertieft einzuschlagen.
- (5) Das Abstellen von Blumenschmuck und anderen persönlichen Grabgaben ist ausschließlich anlässlich der Feste „Allerheiligen/Allerseelen“ zulässig. Zu anderen Zeiten abgestellte Blumen oder sonstige Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabpflege ersatzlos entfernt werden, ohne dass Rückgabe- oder Entschädigungspflichten entstehen.

V. Unterhaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und Gestaltung des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Näheres ergibt sich aus den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung.

- (2) Für Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen nur Naturgesteine, Holz, Glas oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale ist Folgendes zulässig bzw. unzulässig:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Unzulässig sind das Anstreichen von Grabmalen aus Stein, ferner Gebilde aus Gips, Schlacken usw., Glas- und Emailleschilder, Glasplatten, Porzellanfiguren, Gartenzwerge, Lichtbilder unter Glas, Perlenkränze u. ä. sowie im Handel geführte Massenartikel.

In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Bei Reihengräbern dürfen die Grabmale für Erwachsene nicht mehr als 1,00 m hoch und 0,60 m breit, für Kinder nicht mehr als 0,70 m hoch und 0,40 m breit sein. Bei Wahlgrabstätten sollen die Grabmale eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Erdboden, nicht von der Oberfläche des Grabhügels, gemessen. Die Breite des Grabmals darf nicht mehr als die Hälfte der Breite der Grabstätte betragen.

Für jede Grabstätte darf nur ein Denkmal erstellt werden. Bei Wahlgrabstätten ist jedoch statt eines stehenden Grabmales für jedes Einzelgrab eine liegende Grabplatte zulässig. Ferner können bei Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Einzelgräbern und einem stehenden Grabmal die Einzelgräber zusätzlich durch kleine Kissensteine gekennzeichnet werden. Diese müssen dem vorhandenen Grabmal der Größe nach untergeordnet und in ihrer Ausführung angepasst sein.

- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage und über Absatz 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung von Grabmalen einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Vordrucke hierzu sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Ein Antrag muss enthalten:

- a) Ausführungszeichnung mit Maßangabe einschl. der Aufschrift;
- b) Beschreibung der Art, Beschaffenheit und Farbe des Grabsteins;
- c) Angabe des Standortes des Grabmales auf der Grabstätte.

Eine mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsausfertigung erhält der Antragsteller zurück.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet. Bei Gefahr im Verzuge muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen,

Absperrungen) treffen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Absinken, Umstürzen o. ä. von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den letzten Nutzungsberechtigten nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungsfrei in das Eigentum der Pfarrei. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zuletzt Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (2) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen, Kränze, Laub, Unkraut usw. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter eines Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, sonstige Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind für die gärtnerische Gestaltung Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (5) Alle Grabstätten gem. §§ 14-16 dieser Ordnung müssen eine zumindest 2/3 der Gesamtfläche erfassende gärtnerische Gestaltung durch Bepflanzung erhalten, die sich der Umgebung anpasst. Ein Aufbringen von Kies, Split oder Versiegelung anderer Art ist auf dieser Teilfläche nicht zulässig.
- (6) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei

Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (9) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

§ 25

Vernachlässigung/Einziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von sechs Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder seine Anschrift nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte entschädigungslos eingezogen werden. Bei Wahlgrabstätten ist vor der Einziehung der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb von sechs Wochen in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder seine Anschrift nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen wird die Grabstätte eingezogen. In den Fällen, in denen der Nutzungsberechtigte und seine Anschrift bekannt sind, ergeht ein Einziehungsbescheid, in dem der Nutzungsberechtigte aufzufordern ist, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolgen des § 23 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Zu dessen Aufbewahrung ist sie nicht verpflichtet.

VIII. Benutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume, Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Aufbahrungsräume aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisungen. Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus den Aufbahrungsräumen geschlossen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (4) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Pfarrei haftet nicht für Schäden, die durch widerrechtliche Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt insoweit keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 29 Zu widerhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 a die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, befährt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 bei der Sargausstattung Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet,
 - c) entgegen § 24 Abs. 9 bei der Grabpflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

- d) entgegen § 24 Abs. 10 in den Produkten der Trauerfloristik Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet,

wird zur Erstattung der Kosten für die Beseitigung der Gegenstände oder entstandener Schäden, die durch die Zuwiderhandlung entstanden sind, herangezogen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der Pfarrkirche;
- b) durch Aushang in der Friedhofshalle;
- c) durch eine Zeitungsanzeige wird in der örtlichen Tageszeitung auf die Veröffentlichung zu a) und b) hingewiesen.

Diese Satzung ist vom Kirchenvorstand in der Sitzung vom 25. September 2014 beschlossen worden.

Bocholt, 25.09.2014

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)